



Amt für den
Militärischen Abschirmdienst

Amt für den Militärischen Abschirmdienst, Postfach 10 02 03, 50442 Köln

Bundesministerium der Verteidigung
Abteilungsleiter
Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung

Herrn Ministerialdirektor
Detlef Selhausen
Postfach 13 28

53003 BONN

Präsident

HAUSANSCHRIFT	Brühler Str. 300, 50968 Köln
POSTANSCHRIFT	Postfach 10 02 03, 50442 Köln
TEL	+49 (0) 221 – 9371 – 26 55
FAX	+49 (0) 221 – 9371 – 19 78
Bw-Kennzahl	3500
LoNo Bw-Adresse	MAD-Amt Ltg1

BETREFF **Firma Heckler & Koch**
BEZUG Ihr Schreiben vom 06.12.2013
ANLAGE -/-
DATUM Köln, 23.12.2013

Sehr geehrter Herr Selhausen,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2013, mit dem Sie verschiedene Aspekte der problematischen Situation der Fa. Heckler & Koch aufgreifen und sich verwundert zeigen, dass der MAD keine Bearbeitungszuständigkeit sieht.

Abgesehen davon, dass nach dem derzeit bekannten Sachverhalt zweifelhaft ist, ob überhaupt eines der Schutzgüter des MAD gemäß § 1 Abs. 1 MAD-Gesetz berührt ist, kann und darf der MAD nur tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen oder einen Spionageverdacht vorliegen.

Tatsächliche Anhaltspunkte sind dann gegeben, wenn „konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen und dadurch zu der begründeten Besorgnis einer Gefahr für ein Schutzgut des MAD führen. Diese Besorgnis muss also in Tatsachen einen Anhalt finden, bloße Vermutungen und Spekulationen reichen nicht aus“ (vgl. Dr. Gunter Warg, Recht der Nachrichtendienste, Juli 2013).

Auch nach erneuter Bewertung der hier vorliegenden Informationen vermag ich tatsächliche Anhaltspunkte für Tätigkeiten gegen eines der Schutzgüter des MAD nicht zu erkennen. Ein Tätigwerden des MAD in dieser Angelegenheit verbietet sich daher.

Ich bitte um Verständnis und verbleibe

mit freundlichen Grüßen -d den
besten Wünschen für ein besinnliches
Weihnachtsfest -d ein gutes neues Jahr
d

Ulrich Böhler
BIRKENHEIER